

Bekanntmachung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Allgemeinverfügung zum Widerruf der Auflagen zur maximalen Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt nach den Verwal- tungsvorschriften des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher (VwV netz- dienliche PV-Batteriespeicher)

Vom 28.11.2022

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. In den Zuwendungsbescheiden der L-Bank, welche auf Grundlage folgender Verwaltungsvorschriften erlassen wurden
 - a. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher (VwV netzdienliche PV-Batteriespeicher) vom 5. Januar 2018 – Az.: 6-4552.27-1
 - b. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher (VwV netzdienliche PV-Batteriespeicher) vom 5. Februar 2021 – Az.: 6-4552.27-1,wird jeweils die im Abschnitt „Nebenbestimmungen“ unter Ziffer 7 „Fachspezifische Auflagen“ erteilte Auflage:
 - a. „Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt beträgt bei PV-Anlagen ≤ 30 kWp 50 %, bei PV-Anlagen > 30 kWp 60 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mindestens aber 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch

auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu ermöglichen.“

- b. „Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt beträgt bei PV-Anlagen ≤ 25 kWp 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mindestens aber 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu ermöglichen.

Sind PV-Anlagen ≤ 25 kWp mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die die Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllen, entfällt die Wirkleistungsbegrenzung auf 50 %.

Wird das Vorhaben zusätzlich zu einem bereits geförderten Vorhaben, für die eine Wirkleistungsbegrenzung auf 50 % bzw. 60 % der installierten Leistung besteht, errichtet, kann auf die Wirkleistungsbegrenzung des ersten geförderten Vorhabens verzichtet werden, sofern eine technische Einrichtung installiert wird, die die Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 2 EEG (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllt, die die Einspeiseleistung beider installierter PV-Anlagen regeln kann.“

ab dem 1. Januar 2023 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg als bekannt gegeben (vergleiche § 14 LKredBkG BW, § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG). Der Inhalt der Allgemeinverfügung wird nach Maßgabe des § 27a LVwVfG zusätzlich im Internet veröffentlicht und ist unter der Adresse [<https://www.l-bank.de/pv-speicher>] abrufbar.

Gründe

In sämtlichen Zuwendungsbescheiden, welche nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die

Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher (VwV netzdienliche PV-Batteriespeicher) vom 5. Januar 2018 sowie vom 5. Februar 2021 erlassen wurden, hat die L-Bank in den Zuwendungsbescheiden als Auflage geregelt, dass während der gesamten Lebensdauer der PV-Anlage, mindestens aber für 20 Jahre, die maximale Leistungsabgabe am Netzanschlusspunkt auf 50 Prozent bzw. 60 Prozent zu begrenzen ist.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, welches für die vorgenannten Verwaltungsvorschriften und für Energiewirtschaft zuständig ist, hat aufgrund der aktuellen Energiekrise die Notwendigkeit der Auflage neu bewertet. Im Ergebnis ist die Auflage nicht mehr erforderlich. Die L-Bank ist vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg angewiesen worden, in sämtlichen auf den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher vom 5. Januar 2018 sowie vom 5. Februar 2021 basierenden Zuwendungsbescheiden gegenüber den Zuwendungsempfängern die vorgenannte Auflage zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (Sitz: Schlossplatz 10, 76131 / Postanschrift: 76113 Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Karlsruhe, den 28. November 2022

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Julian Ingenkamp
Stellvertretender Bereichsleiter Finanzhilfen

Karsten Klein
Bereichsleiter Recht